

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) vom 17.01.2022 wird nachfolgende Elternbeitragssatzung bekannt gemacht.

Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie für die Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung)

Gemäß §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), in der zurzeit gültigen Fassung, das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, der §§ 90 und 97a des Achten Buches – Sozialgesetzbuch vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2020 (BGBl. S. 960), der § 17 sowie § 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]), der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61]) und gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) am 17.01.2022 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Werder (Havel) und der Kindertagespflege in der Stadt Werder (Havel) werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und der Tagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 a KitaG.

Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

(2) Im Grundschulbereich (Hort) ist die Auswahl der täglichen Betreuungszeit zum Schuljahresbeginn (01.08. jeden Jahres) zu vereinbaren. Eine Änderung nur für die Ferienzeit ist nicht möglich.

(3) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Stadt Werder (Havel) liegt und die in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel)

betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind diejenigen, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (4) Leben die Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder Kindertagespflege.
- (2) Erfolgt eine Aufnahme innerhalb eines Monats, erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 8.
- (4) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. des Monats grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Daten auf ein Konto der Stadt Werder (Havel) einzuzahlen.
- (2) Die Tagesätze nach § 11 sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz)
 - dem Elterneinkommen
 - dem Alter der Kinder (Abgrenzung 0-6/Grundschulalter)
- (2) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
- (3) Bei wechselnden täglichen Bedarfen innerhalb einer Woche wird die vereinbarte Betreuungszeit in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung innerhalb einer Woche variabel gestaltet, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Übersteigt im Einzelfall der Betreuungsbedarf einen Umfang von über 10 Stunden für Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung und über 6 Stunden im Grundschulbereich, erhöht sich der Kostenbeitrag nicht. Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (3) Soweit nach § 17a KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Kostenbeiträge werden ferner nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KitaBBV erfüllt werden.

- (4) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.
- (5) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 25,00 Euro je angefangene halbe Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben werden.
- (7) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz entspricht 10,00 Euro. Diese Leistung ist vertraglich zu vereinbaren. Die Stundensätze werden jährlich neu ermittelt und bei Bedarf angepasst.
- (8) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (10) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Grundschulkinder eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches möglich. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.
- (2) Zu den Einnahmen gehören auch alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen, z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen

- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich dem Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld
- Kinderzuschlag gemäß § 6 Bundeskindergeldgesetz
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- alle Leistungen nach dem SGB II und XII
- Pflegegeld
- Unterhalt für Geschwisterkinder
- BAföG-Leistungen
- Bildungskredite
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben
- Sachbezüge des Arbeitnehmers (z.B. für private Nutzung eines Dienst-PKW)

(4) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (5) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass die Beanspruchung von Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung nicht mehr notwendig ist. Weiterhin sind nicht zum Einkommen zu zählen, Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (6) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (7) Vom Einkommen sind gemäß der Absätze 1 bis 5 abzusetzen:
- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätsbeitrag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen und nur nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

- (8) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (9) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Satzung zur Beitragsermittlung ist der Beitrag auf formlosen Antrag des Beitragspflichtigen, dem eine Kopie des betreffenden Einkommensteuerbescheides beizulegen ist, wie folgt zu ermitteln und festzusetzen:

Bemessungsgrundlage bzw. dieses Einkommen ist das

- Einkommen des Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz (EStG) = „zu versteuerndes Einkommen“ im Jahr der Beitragspflicht; die Regelung des § 2 Abs. 5a EStG ist nicht anzuwenden,
- vermindert um die vom Beitragspflichtigen zu zahlenden Steuern auf diese Einkommen
- vermindert um die vom Beitragspflichtigen gezahlten Unterhaltsleistungen im Sinne von § 9 Abs. 9, soweit diese das zu versteuernde Einkommen nicht gemindert haben

(3) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus dem endgültigen Bescheid eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen aus Kostenbeitragsbescheiden bestehen.

(4) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und dem eigenen Einkommen zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.

(7) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt.

(8) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Kostenbeiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Einrichtungen des Trägers festgesetzt.

(9) Für Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 Besucher- und Gastkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 1 mit der Stadt Werder (Havel) haben. Es handelt sich um die zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte und IKTB.
Folgender Tagessatz ist für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung zu entrichten:
 - bis zu 6 Stunden 30,00 Euro
 - über 6 bis 9 Stunden 45,00 Euro
 - über 9 Stunden 60,00 Euro

Folgender Tagessatz ist für Kinder im Grundschulalter zu entrichten:

- bis zu 4 Stunden 20,00 Euro
- über 4 bis 6 Stunden 30,00 Euro
- über 6 Stunden 40,00 Euro

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätten und der Tagespflege ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Der Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag automatisch um ein Jahr.

§ 13 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Die Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie für die Tagespflegestellen vom 13.12.2018 tritt außer Kraft.

Werder (Havel), den 17.01.2022

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Werder (Havel) sowie die Tagespflegestellen wird durch die Stadt Werder (Havel) im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 03.02.2022 Nr. 3 durch die Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 17.01.2022

gez. Manuela Saß

Bürgermeisterin